

Verein „Querbeet Landwirtschaftskooperative“

Statuten

Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Querbeet“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB der Schweiz mit Sitz in Grosswangen.

Zweck

2. Zweck des Vereins ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch einen Zusammenschluss von ProduzentInnen und KonsumentInnen in Kooperation selbst verwaltet und selbst gestaltet geführt wird, um die Vereinsmitglieder mit ihren eigenen Produkten zu versorgen. Der Anbau erfolgt nach biologischen Grundsätzen und nach den Prinzipien der Permakultur.

Leitsätze

3. Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten des Vereins „Gemüsekooperative Rüezligen“ zugrunde:

- Mit der Natur und der Umwelt gehen wir respektvoll und nachhaltig um. Boden, Pflanzen und Tiere werden so bewirtschaftet bzw. gehalten, dass die natürlichen Kreisläufe möglichst klein und geschlossen sind und dass die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten und sogar verbessert wird.
- Landwirtschaft ist für uns ein Pflege- statt ein Business-Bereich. Wir produzieren saisonal und forcieren kein genormtes Gemüse. D.h. wir ernten, was es gibt, nicht was sich finanziell lohnt. Wir entziehen einen wichtigen Lebensbereich der Spekulations- und Profitsphäre und wirken damit der vorherrschenden Wirtschaftslogik mit ihrem Wachstumszwang entgegen. Wir setzen eine mögliche alternative Wirtschaftsorganisation um, die auf produktiver Kooperation statt auf kontraproduktiver Konkurrenz basiert. Damit sollen bäuerliche Kleinstrukturen erhalten bleiben können.
- Die heutzutage entfremdete Beziehung zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen wird aufgehoben. Ernährung soll vor Ort geschehen und mit nur minimalen Importen möglich sein. Der Zwischenhandel wird ausgeschaltet. Durch diesen direkten, persönlichen Austausch zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen stellt das Projekt ein nachhaltiges Zukunftsmodell dar. Die KonsumentInnen sind motiviert und interessiert, sich Kenntnisse über ihre Nahrung und deren Entstehung und Eigenschaften anzueignen. Sie wollen lernen und immer wieder interessante und lustvolle Tage im Freien auf dem Feld verbringen. Dadurch erhöht sich ihre Lebensqualität.

Vereinsmitglieder

4. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck und den Leitsätzen identifizieren. Das Vereinsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule des Vereins und ihres Betriebes. Es trägt im Rahmen seiner Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Betriebes bei, indem es sich immer wieder eigene Gedanken zum Betrieb macht, sich an der Generalversammlung beteiligt, auf dem Feld, beim Abpacken, bei der Verteilung, in der Administration oder wo immer nötig aktiv mitarbeitet, evtl. sich in einer Projektgruppe engagiert oder sich für die Mitarbeit in der Betriebsgruppe oder im Vorstand zur Verfügung stellt. Der Umfang der Mitarbeit aller Mitglieder wird im Betriebsreglement geregelt. Vereinsmitglieder werden vom Vorstand mit einer unterzeichneten Beitrittserklärung aufgenommen, womit die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich per Mail oder Brief zu erklären. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist also der 30. Juni des jeweils laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf die zinslose Rückzahlung des gewährten Darlehens (das Darlehen wird im Betriebsreglement beschrieben), aber kein Anrecht am übrigen Vereinsvermögen. Ein Ausschluss aus dem Verein aus wichtigen Gründen kann durch den Vorstand ausgesprochen werden.

Generalversammlung

5. Oberstes Organ ist die Generalversammlung des Vereins. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder verlangen.

6. Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle Mitglieder vom Vorstand eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt. Alle Mitglieder sind berechtigt, beim Vorstand eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz des Vereins sämtliche Belege einzusehen.

7. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Genehmigung des Betriebsreglementes mit den aktuellen Vereinbarungen
- Die Wahl des Vorstands (mit Ausnahme der Gemüse-Fachkraft), der Betriebsgruppe, der Kontrollstelle sowie der Projektgruppen für die Dauer eines Jahres.
- Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet und protokolliert.

Verwaltung (Vorstand und Betriebsgruppe)

8. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 4 Personen, zusammengesetzt aus der Gärtner-Fachkraft, mind. einem Betriebsgruppenmitglied und weiteren Vereinsmitgliedern.

9. Der Vorstand konstituiert sich selbst und gemäss dem Betriebsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel und mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Konsensescheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.

10. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen sowie Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften, inkl. der Gemüse-Fachkraft. Bei einem allfälligen Entscheid über die Kündigung der Gemüse-Fachkraft muss diese in den Ausstand treten.
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- nachhaltige Planung der Vereinsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets.
- Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus durch die Vereinsmitglieder und die Gemüse-Fachkraft
- bei Bedarf Sicherstellung einer Stellvertretung der Gemüse-Fachkräfte

11. Die Betriebsgruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Aufgebot, Koordination und Organisation der Mitarbeitenden Vereinsmitglieder und enger Kontakt zu den Gemüse-Fachkräften
- Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Vereinsmitglieder durch die Vereinsmitglieder
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb des Vereins anfallen. Mit Ausnahme der Gemüse-Fachkräfte wird die Arbeit der Betriebsgruppe nicht monetär abgegolten. Betriebsgruppenmitgliedern wird der Betriebsbeitrag erlassen.

Gemüse-Fachkraft

12. Die Gemüse-Fachkräfte bestehen aus einer/m oder mehreren GemüsegärtnerIn(nen), die/der Mitglied(er) des Vereins ist/sind und vom Verein angestellt wird/werden. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Aufgaben:

- Mitarbeit in der Betriebsgruppe
- Erarbeitung des Anbauplans
- Kontinuierliche Bebauung und Pflege des Gemüseackers gemäss Anbauplan
- Führung des Anbau-Betriebs und Planung der Mitarbeit durch die Vereinsmitglieder
- Ausgabenentscheide treffen, im Rahmen des normalen Betriebsbedarfes und innerhalb des von der GV genehmigten Budgets
- Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften

Projektgruppen

13. Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau einer neuen Gemüsesorte, Anschaffung einer neuen Maschine, Mitgliederwerbung, Organisation Vereinsanlässe etc. Sie werden von der GV für die Dauer des jeweiligen Projektes oder auf ein Jahr gewählt resp. bestätigt.

Kontrollstelle

14. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht der Verwaltung bzw. der Betriebsgruppe angehören.

Finanzen

15. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Darlehen, welche alle Vereinsmitglieder dem Verein gewähren (die Darlehen von Vereinsmitglieder werden im Betriebsreglement beschrieben)
- Betriebsbeiträgen der Vereinsmitglieder
- weitere Darlehen, Spenden und Schenkungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Auflösung

16. Der Verein ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation des Vereins und dessen Vermögen wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen des Vereins wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Darlehen (zinslos) verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

17. Diese Statuten werden an der Vereinsversammlung vom 18. Januar 2020 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Grosswangen, 18. Januar 2020